Nichtamtlicher Theil.

Rechtsfälle.

Wichtige Entscheidung des K. Sächs. Ministeriums des Innern.

Es läßt sich mit einiger Gewißheit voraussetzen, daß es noch in Aller Gedächtniß ist, welches Befremden es erregte, als gerade vor zwei Jahren die Beschlagnahme und das Vertriebsverbot der III. Abtheilung des Kunstvereins, die Gallerien von München und Schleißheim umfassend, erneuert wurde, obwohl erst das Jahr zuvor von allen Gerichtshöfen Sachsens einstimmig der Grundsatz anerkannt worden war, daß Copien von Kunstwerken nur dann einen gesetzlichen Anspruch auf Schutz gegen Nachbildung haben, wenn die Veranstalter das Recht der ausschließlichen Nachbildung von den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern erworben haben. Es war damit zugleich ausgesprochen, daß der Art. 2. des Sächsischen Gesetzes auch dann Anwendung leidet, wenn die Copien mit dem Anspruch auf Selbstständigkeit in der Ausführung auftreten, weil zugleich festgestellt worden war, daß der Schutz des Gesetzes ausschließlich den Schöpfern der durch die Bilder zur Veranschaulichung gebrachten Ideen und den Rechtsnachfolgern dieser Urheber zukomme.

Mit diesem Grundsatze war selbstverständlich eine erneuerte Vorkehrung provisorischer Sicherheitsmaaßregeln um so weniger vereinbar, als dieselben nach 1. 2. der Ausführungsverordnung zum Gesetz von 1844 nur in unzweifelhaften Nachdrucksfällen zulässig sind, und von einem unzweifelhaften Nachdrucksfall doch gewiß da nicht die Rede sein kann, wo eine in drei Instanzen bestätigte rechtliche Entscheidung das beanspruchte Verbietungsrecht für unstatthaft erklärt hat.

Die unterzeichnete Anstalt sah sich deßhalb veranlaßt, den Weg der Beschwerde zu betreten, allein erst nach beinahe zweijährigem Harren ist von ihr die nachstehend zum Abdruck gebrachte Ministerialentscheidung erzielt worden, durch welche festgestellt wird, daß die Verwaltungsbehörden in literarischen Rechtsstreitigkeiten sich unbedingt den Entscheidungen der Gerichtshöfe unterzuordnen haben, und es verdient diese Entscheidung um so größere Anerkennung, als die höchste Behörde sich unumwunden — wenn auch der klaren Bestimmung des Art. 2. des Gesetzes gegenüber unerklärlicher Weise — zu einer der Entscheidung der Gerichtshöfe entgegengesetzten Ansicht bekennt. Nachdem in diesen Tagen der letzte Versuch von Piloty und Löhle, dieser Entscheidung die praktische Folge zu nehmen, gescheitert ist, darf der Zurücknahme der obgedachten Maaßregeln in den nächsten Tagen entgegengesehen werden, die Bedeutsamkeit dieser Zurücknahme erscheint jedoch erst im Lichte dieser Ministerialentscheidung nach ihrer ganzen Tragweite und dürfte aus diesem Grunde an dieser Stelle nicht fehlen.

Die Englische Kunstanstalt in Leipzig.

Das Ministerium des Innern hat auf den Vortrag der Kreis-Direction zu Leipzig vom 17. December vorigen Jahres befunden, daß die von dem Stadtrathe daselbst auf Antrag von Piloty und Löhle in München nach Bl. 17. Act. sub P. Nr. 1009. verfügte und von Seiten der Kreis-Direction nach Bl. 67. flg. bestätigte provisorische Beschlagnahme der Hefte 27 bis 38. und 42. des von A. H. Payne in Leipzig verlegten Werkes: „der Kunstverein", und das Payne diesfalls provisorisch ertheilte Verbot des Vertriebs dieser Hefte wieder aufzuheben ist, vielmehr die Antragsteller mit ihrem Antrage an die competente Gerichtsbehörde zu verweisen sind, wodurch die von Payne durch den Advocat Dr. Schellwitz bei dem Ministerium des Innern unmittelbar angebrachte und als Recurs zu behandelnde Beschwerde ihre Erledigung findet.

Es geht aus den Acten nicht hervor und es hat auch weder der Stadtrath bei Verhängung der fraglichen, von Payne zur Beschwerde gezogenen Maaßregel, noch die Kreis-Direction bei Billigung derselben die gefaßte Entschließung darauf gestützt, daß neue, bei der erfolgten provisorischen Beschlagnahme der früher erschienenen Hefte des gedachten Werkes von Seiten der Verwaltungs-Behörden nicht vorgebrachte Thatsachen gegenwärtig vorlägen, welche die Ueberzeugung begründeten, daß die Hefte 27 bis 38. und 42. desselben Werkes als rechtswidrige Nachbildungen der im Verlage von Piloty und Löhle in München erschienenen Lithographien von Gemälden der kgl. bayerschen Galerien zu München und Schleißheim anzusehen wären; vielmehr bilden dieselben Erwägungen, welche zu der provisorischen Beschlagnahme jener früheren Hefte geführt haben, wiederum und ausschließlich die Grundlage für die provisorische Beschlagnahme auch der gedachten, neuerlich erschienenen Hefte.

Nachdem nun aber rücksichtlich jener früheren Hefte des Payne'schen Werkes von den Justizbehörden rechtskräftig dahin entschieden worden ist, daß der Antrag von Piloty und Löhle auf Schutz ihrer Lithographien gegen die von Payne vorgenommene Vervielfältigung derselben mittelst Stahlstiches in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Februar 1844 nicht statthaft sei, so würde es nicht angemessen sein, wenn die Verwaltungsbehörden im Widerspruch mit dieser rechtskräftigen Entscheidung der Justizbehörden, so sehr diese auch der Ansicht der Verwaltungsbehörden (und im vorliegenden Falle sogar des Ministeriums des Innern) entgegengestanden haben mag, eine provisorische Beschlagnahme der ferner erschienenen Hefte des Payne'schen Werkes verfügen wollten, solange nicht vorliegt, daß diese späteren Hefte sich aus anderen Gründen, als welche bei den früheren Heften für die Ansicht der Verwaltungsbehörden angeführt worden sind, als Nachdruck darstellen.

Denn es darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß nach I. §. 1. der Verordnung vom 22. Februar 1844 alle Entscheidungen u. Rechtsvollstreckungen auf Grund des Gesetzes von demselben Tage vor die Gerichte gehören, und daß den Verwaltungs-Behörden nur ein präparatorisches Einschreiten vor dem Anhängigwerden der Sache bei dem competenten Gerichte gestattet ist. So wenig nun auch behauptet werden mag, daß eine von der Gerichtsbehörde in einer einzelnen Streitsache ertheilte Entscheidung für die Verwaltungsbehörden in allen künftigen Fällen bei Beurtheilung der Zulässigkeit einer von ihnen zu treffenden provisorischen Verfügung unbedingt maaßgebend sein müsse, so sind doch im vorliegenden Falle, wie bereits bemerkt worden, die Verhältnisse von der Art, daß auf die in der Sache bereits erfolgte rechtskräftige Entscheidung der Gerichtsbehörden wesentliches Gewicht zu legen ist, und es erscheint um so unbedenklicher, Piloty und Löhle mit ihrem Antrage gegen Payne sofort vor die Gerichte zu verweisen, als den Verwaltungsbehörden ja nach I. §. 3. der Verordnung vom 22. Februar 1844 an und für sich unbenommen ist, sich in zweifelhaften Fällen des provisorischen Einschreitens zu enthalten.

An die Kreis-Direction zu Leipzig ergeht nunmehr, bei Remission der sub ⊙ verzeichneten Beilagen, andurch Verordnung, demgemäß das Nöthige zu verfügen, übrigens aber Payne zu Bezahlung der durch seine Beschwerde erwachsenen Kosten anhalten zu lassen. Dresden, den 1. Juni 1858.

Ministerium des Innern.
Frh. v. Beust. Demuth.